

Marktgemeinde Arnoldstein - A 9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Betr: Voranschlagsverordnung 2024

Zahl: 900-2/00/2024 KO

Finanzverwaltung

Florian Kofler

+43 (0) 4255 2260 – 17 florian.kofler@ktn.gde.at www.arnoldstein.gv.at

Zahl:

Seite: 1 von 2

Arnoldstein, am 21.12.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 21.12.2023, Zahl 900-2-00/2024 Ko, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 20.397.800,00 Aufwendungen: € 21.408.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 296.100,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 135.900,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 850.300,00



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 19.955.300,--Auszahlungen: € 22.170.900,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: €- 2.215.600,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Sämtliche Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Sämtlicher Personalaufwand eines Abschnittes ist gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Sämtliche Ausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 2.000.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Antolitsch Reinhard)